

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Kalkalien und Soda. — Veranstaltung von Lichtspielen. — Betrieb der Heizungs- usw.-Anlagen. — Höchstpreise für Griech, Graupen und Gerste. — Befüllen der Wiesen. — Lasten von Grundstücken. — Beschädigung von Telegraphen- und Hochspannungseleitungen. — Verforgung der Schulen mit Brennstoff. — Verkehr mit Eiern. — Aufbringung des Schlachtoles.

Bekanntmachung

über Kalkalien und Soda. Vom 16. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Kalkalien und Soda zu regeln. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf verwandte Stoffe ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917. Vom 17. Okt. 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902) wird bestimmt:

§ 1. Kalkalien und Soda dürfen nur mit Genehmigung der Zentralfstelle für Kalkalien und Soda in Berlin abgesetzt werden. Die Zentralfstelle ist ermächtigt, Kalkalien und Soda nach nähererweisung des Reichskanzlers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Zentralfstelle besteht aus einer Abteilung für Soda und Natriatron sowie einer Abteilung für Kalk. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Kalkalien oder Soda ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt;
2. wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine nach § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist;
3. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung, die Bestimmungen im § 1 Abs. 1 jedoch erst am 1. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681). Vom 26. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen, die Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 681) aufzuheben.

Berlin, den 26. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Regelung des Betriebes der Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas vom 3. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 879) wird bestimmt:

§ 1. Der Reichskommissar für die Kostenverteilung überträgt die ihm zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Regelung des Betriebes von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Wohn-, Dienst- und Geschäftsräumen aller Art auf die

Gemeindevorstände in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, im übrigen auf die Vorstände und Kommunalverbände.

Durch diese Übertragung werden die dem Reichskommissar für die Kostenverteilung selbst zustehenden Befugnisse nicht beschränkt.

§ 2. Die Bestimmungen der Landeszentralbehörden darüber, wer im Sinne des § 16 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kostenverteilung über die Brennstoffverforgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverbes vom 19. Juni 1917, abgedruckt in Nr. 174 des „Reichsanzeigers“ vom 24. Juli 1917, als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist, gelten auch für diese Bekanntmachung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, welche von den mit der Regelung des Betriebes von Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Reichskommissar für die Kostenverteilung,
Stuh.

Verordnung

über Höchstpreise für Griech, Graupen und Gerste. Vom 16. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Beim Verlaufe von Griech, Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengröße an Kleinändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

- bei Griech 54 M.
- bei Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengröße . . . 61 M.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund nicht überschritten werden:

- bei Griech 32 Pf.
- bei Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengröße . . . 36 Pf.

Beim Verlaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Die Verordnung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Mollgerste) und Gerstengröße vom 9. September 1916 und die Verordnung über einen Höchstpreis für Weizengriech vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1010, 1241) werden aufgehoben.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
von Waldow.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Befüllen der Wiesen.

Wir sehen uns veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen der Wiesenpolizeiverordnung für den Kreis Gießen erneut zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen:

Artikel 11. Insofern es sich nicht um abgefordert gelegene Wiesen handelt, dürfen ohne besondere Genehmigung des Kreisamtes weder von den Eigentümern selbst, noch mit deren Zustimmung von Anderen befüllt werden:

- a) einschürige Wiesen:
 1. mit Schafen vom 1. April bis 1. Oktober,
 2. mit Rindvieh vom 1. April bis 1. August;
- b) sonstige Wiesen:
 1. mit Schafen vom 1. April bis 1. Oktober,
 2. mit Rindvieh vom 15. März bis 15. September.

Grund- oder Teilwiesen, die mit Bewässerungsanlagen versehen sind, dürfen bei nasser Witterung überhaupt nicht befüllt

werden. Im übrigen ist beim Behalten von Wiesen besonders darauf zu achten, daß die Weidewirtschaft nicht durch Zerbrechen vorhandener Be- oder Entwässerungsgräben Schäden verursachen; erforderlichenfalls sind sie durch einfache transportable Umzäunungen von den Grabenböschung fernzuhalten.

Artikel 12. Die Schafweide darf auf fremden Wiesen nur vom 15. Oktober bis 22. Februar oder so lange harter Frost dauert, ausgeübt werden.

Artikel 13. Weidewirtschaftungen auf Wiesen mit anderen als Schafweiden dürfen nur im Herbst, und zwar vom 1. bis 15. Oktober, ausgeübt werden.

Schweine und Gänse sind von der Weide auf Wiesen ausgeschlossen.

Artikel 14. Auf Wiesenbezirken, insofern sie künstliche Wasserungsanlagen haben, darf keine Weidewirtschaft ausgeübt werden.

Artikel 15. Die in Artikel 12, 13 und 14 angegebenen Verbote gelten sowohl für eigentliche Weidewirtschaften, als auch für Weidewirtschaften und sonstige Berechtigungen.

Was das Weiden von anderen Grundstücken als Wiesen anlangt, so verweisen wir auf die Bestimmungen der Art. 2—5 des Gesetzes, den Umfang u. s. w. der Weidewirtschaftungen betr., vom 7. Mai 1849 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899, Reg.-Bl. S. 754).

Siegen, den 31. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Siegen und an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir Sie auf vorstehende Bekanntmachung hinweisen, beantragen wir Sie, auf genaue Befolgung der oben wiedergegebenen Bestimmungen hinzuwirken und insbesondere das Feldschutzpersonal, sowie die Schäfer dementsprechend anzuweisen.

Wir machen Sie ferner darauf aufmerksam, daß bei außerordentlicher Witterung, sowie unter besonders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verschiebung der in Artikel 11 bis 13 festgesetzten Termine durch uns erfolgen kann. Dahingehende Anträge wären eintretendenfalls seitens des Wiesenvorstandes rechtzeitig bei uns zu stellen.

Siegen, den 31. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Bundesratsverordnung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Zuständige Behörde im Sinne der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) ist für kommunale Gefälle die nach den Landesgesetzen für Auslandsbewilligungen zuständige Stelle. Wir verweisen besonders auf Art. 41, 79 der Kreis- und Provinzialordnung, Art. 176 der Städteordnung, Art. 169 der Landgemeindeordnung. Die Mitteilung an das Grundbuchamt (§ 2 der Bekanntmachung) hat durch die Amtsstelle (Kreisamt, Bürgermeisterei u. s. w.) zu erfolgen. Falls der Zustand für mehrere verschiedene Grundstückslasten gewirkt wurde, ist für jede hiernach in Betracht kommende Grundstückslast eine besondere Mitteilung zu machen. In allen Mitteilungen sind die gesäuberten Grundstückslasten nach Art und Jahresbetrag genau anzugeben. Die Verordnung vom 12. Juli d. J. gilt nicht für solche Gemerkungen und Gemerkungsstellen, für die das rechtsrechtliche Grundbuch noch nicht angelegt ist, vielmehr selbst für solche Gemerkungen und Gemerkungsstellen der Artikel 15 des bes. Gesetzes, betreffend die Rangordnung der Gläubiger, vom 16. September 1858 unverändert anwendbar. Insofern hat daher auch keine Mitteilung nach § 2 der Verordnung zu erfolgen.

Siegen, den 5. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Beschädigung von Telegraphen- und Hochspannungsleitungen.

An die Schulvorstände des Kreises.

In letzter Zeit mehren sich wieder die Klagen über böswillige Beschädigung von Telegraphen- und Hochspannungsleitungen sowie von öffentlich angebrachten sonstigen Einrichtungen der Reichspostverwaltung. Häufig handelt es sich hierbei um Zerstörung der als Holztoren dienenden Porzellan-Doppeltaloden. Wie Nachforschungen ergeben haben, fallen diese Beschädigungen, die hauptsächlich gemäß der §§ 304, 317, 318 pp. Str. O. B. zu verfolgen sind, zumeist der Schalkjugend zur Last. Ein Einschreiten gegen dergleichen Unfug liegt nicht nur im allgemeinen öffentlichen Interesse, sondern ist auch aus wirtschaftlichen Gründen geboten, da der Ersatz des zerstörten Materials auf Schwierigkeiten stößt und die rechtzeitige Beseitigung der Schäden aus Mangel an geschultem Personal

oft nicht möglich ist. Der Ermittlung der Täter ist daher jeden Nachdruck zu leisten. Auch ist daran festzuhalten, daß gegebenenfalls strafgerichtliche Verfolgung stattfindet. Insbesondere beauftragen wir Sie, die Schüler auf die Folgen von Beschädigung der gerügten Art hinzuweisen und sie vor Begehung solcher Unfugs nachdrücklich zu warnen.

Siegen, den 1. November 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Siegen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Versorgung der Schulen mit Braunkohle.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 25. September 1917 (Siegener Anzeiger Nr. 174 vom 15. Okt. 1917).

Jugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die in den ausgestellt Bezugscheinen vermerkten Mengen unter Berücksichtigung der augenblicklichen Lage des Kohlenmarktes festgesetzt worden sind. Sollten sie nicht ausreichen, so ist zur gegebenen Zeit ein Antrag auf Ausstellung eines weiteren Bezugscheins einzureichen. Selbstverständlich wird erwartet, daß die größtmögliche Sparsamkeit im Kohlenverbrauch geübt wird.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die mit der Freizügigkeit der Schulen betrauten Personen zum sparsamen Umgehen mit den vorhandenen Kohlenvorräten anzubahnen.

Siegen, den 1. November 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Siegen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Den Verkehr mit Eiern.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1917 (Kreisblatt Nr. 181), betreffend: Verkehr mit Eiern, beauftragen wir Sie, ortsüblich bekanntzumachen, daß die Ablieferungsfrist für Eier zum 28. Februar 1918 verlängert wird. Gemäß dieser Bekanntmachung ist denjenigen jährligen Süßholzwollern, die bisher nicht genügend Eier geliefert haben, hiermit die Möglichkeit geboten, nunmehr noch nachträglich ihrer Ablieferungsfrist nachzukommen. Diejenigen, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Lieferungsverpflichtung nicht in genügender Maße erfüllt haben, haben schärfste Strafnahmeregeln zu gewärtigen.

Sie wollen die besagten Vertrauensleute für die Eierlieferung demgemäß beauftragen.

Siegen, den 30. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbringung des Schlachtviehs.

Die Feststellung des abzuliefernden Schlachtviehs geschieht in Zukunft durch einen Vertrauensmann des Oberhessischen Viehhandelsverbandes unter Mitwirkung des jeweiligen Vertrauensmannes der Landwirtschaftskammer. Die Vertrauensleute werden bei der Aufnahme den Viehhältern diejenigen Tiere bezeichnen, die auf Abtrieb des Viehhandelsverbandes abzuliefern sind. Hierzu bedarf es stets der Übereinstimmung beider Vertrauensleute. Bezeichnet der Besitzer einen Händler, dem er die Ablieferung zu übertragen wünscht, so wird dies berücksichtigt. Die als Schlachtvieh bezeichneten Tiere sind in eine Liste einzutragen.

Erhebt der Besitzer gegen die Aufnahme bestimmter Tiere in die Schlachtviehliste alsbald Einspruch, so wird von uns eine Kommission, bestehend aus dem zuständigen Bürgermeister, einem Landwirt und einem Metzger, ernannt, die über den Einspruch endgültig zu entscheiden hat.

Verweigert der Besitzer auf Abtrieb die Ablieferung eines Tieres, bezwähnt dessen kein Einspruch wegen Aufnahme in die Schlachtviehliste erhoben ist, so wird alsbald das Enteignungsverfahren eingeleitet. Wird im Einspruchsverfahren der Einspruch als unbegründet verworfen, so hat der Besitzer die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort ortsüblich bekanntzumachen. Die Landwirte sind darauf hinzuweisen, daß die Ablieferung von schlachtreifem Vieh für die Versorgung des Meeres und der Bevölkerung außerordentlich wichtig ist. Es ist ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß bei unbegründeten Einsprüchen der Landwirt selbst die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Wir beauftragen Sie, bei der Aufnahme des Schlachtviehs die Vertrauensleute des Oberhessischen Viehhandelsverbandes und der Landwirtschaftskammer auf Ansuchen zu begleiten oder durch den Polizeidiener begleiten zu lassen.

Siegen, den 30. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Demmerde.